

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

BT 7 Schornsteinfegerarbeiten – Kugelverfahren zum Reinigen asbesthaltiger Schornsteine

1 Anwendungsbereich

Prüfen asbesthaltiger Schornsteinzüge durch Ableinen einer Prüfkugel mit beschichteter Leine sowie Prüfen senkrechter asbesthaltiger Abzugskanäle von Lüftungsanlagen durch Ableinen einer Prüfkugel (max. 1,6 kg) mit Prüfleine aus Polyamid-Kunstfasern (z. B. Perlon).

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3.

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- Prüfkugel (max. 1,6 kg) mit Prüfleine aus Polyamid-Kunstfasern (z. B. Perlon)
- Kantenschutz (Rollbock)

Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Spritzflasche mit entspanntem Wasser
- Feuchte Einweg-Reinigungstücher
- Eimer mit entspanntem Wasser
- verschließbarer und gemäß Nr. 9.3 Abs. 2 TRGS 519 gekennzeichneter Abfallbehälter (z. B. reißfester Kunststoff sack)
- PSA; mindestens: Halbmaske mit Partikelfilter P2 und Einwegschutzanzüge Kategorie III Typ 5/6, Schutzhandschuhe Kategorie II (teil- oder vollbeschichtet), nach Bedarf: Gehörschutz (empfohlen: Kapselgehörschutz), Gummistiefel oder Überzieher für Arbeitsschuhe

4 Arbeitsausführung

Bei Arbeiten in Absturzhöhe, die Vorschriften über Absturzsicherungen beachten [z. B. §12 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten" (BGV C22, bisherige VBG 37)].

- PSA anlegen, Atemschutz für Havarien vorhalten.
- Schornsteinmündung und Meidinger-Scheibe (Abdeckplatte Schornsteinmündung, evtl. asbesthaltig) mit entspanntem Wasser einsprühen.
- Rollbock mit Kugel auf Schornsteinmündung aufsetzen. Um einen Kontakt des Rollbocks mit der asbesthaltigen Meidinger-Scheibe zu verhindern, muss die Länge des Rollbocks auf den Abstand zwischen Schornsteinmündung und Meidinger-Scheibe angepasst sein.
- Prüfkugel zur Prüfung des freien Querschnitts langsam ablassen. Dabei Leine nicht über die Kante, sondern den Rollbock laufen lassen.
- Leine mit Prüfkugel langsam wieder einholen, Leine dabei durch ein feuchtes Einweg-Reinigungstuch gleiten lassen, um anhaftende Fasern zu entfernen. Prüfkugel herausziehen und mit einem feuchten Einweg-Reinigungstuch abwischen.
- Einweg-Reinigungstücher in gekennzeichneten Abfallbehälter verpacken.
- Leine und Prüfkugel verpacken.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 30.06.2029.